

Lücken in dieses System durch Amendements zu Gesetzen zu machen, die für andere Gegenstände gegeben werden. Ich bin allerdings der Meinung, daß es wünschenswerth wäre, das Bergrecht und die Berggesetze einer Revision zu unterwerfen und sie dem Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit mehr anzupassen. Zur Reformation derselben gehört aber eine gründliche Prüfung, und diese Zusätze, wenn wir sie annehmen wollten, können nur Schaden bringen, weil sie einreißen, ohne bestimmt Besseres dafür hinzusetzen.

Abg. Sachse: Der geehrte Sprecher hat mich mißverstanden. Durch meinen Zusatz wird Nichts an der Bergwerksverfassung geändert; es ist nur die Möglichkeit gegeben, daß ein Actienverein zum Gegenstand auch Bergwerksunternehmungen haben, sich Rure, wie andere Gewerke, zugewähren lassen und sich alle die mit dem Bergbau verbundenen Vortheile gleich andern Gewerke verschaffen kann. Jetzt, wie die Stelle lautet, sollte man glauben, es könne ein Actienverein nie seine Aufmerksamkeit auf Bergwerksgegenstände richten. Mein Zusatz soll eben dem Bergbau, ohne im Mindesten die Verfassung zu ändern, den belebenden Vortheil der Actienvereine zuwenden.

Referent v. Friesen: Die Ansicht des Hrn. v. Arnim ist auch die meinige. So viel ich weiß, wird der Bergbau durch Eigenlöhner nicht nach den Grundsätzen der Actiengesellschaft beurtheilt und entweder von Einem oder von Mehreren betrieben, welche sich aber Alle unter einander kennen und solidarisch verbindlich sind. Die Gewerkschaften sind bisher von den Rechtslehrern immer mit Actiengesellschaften verglichen worden, namentlich auch von Curtius in seinem Civilrecht. Ich glaube also, daß der Zusatz nicht nothwendig, um so weniger, weil hier gar nicht von neuen Bestimmungen des Berggesetzes die Rede ist, sondern nur von der Vorbeugung eines möglichen Irrthums, als ob dieses Gesetz auch auf den Bergbau angewendet werden könnte. Ich glaube, er würde eher Zweifel hervorrufen, als diese beseitigen. Was der Hr. v. Kiesenwetter in Betreff des 2. Amendements des Abg. Sachse gesagt, nämlich, daß auch der Bergbau durch Actienvereine betrieben werden könnte, darüber wird wohl nachher erst zu sprechen sein, wenn das zweite Amendement unterstützt ist.

Präsident: Nach dem Amendement des Hrn. Abg. Sachse sind nach „Gewerkschaften“ die Worte „und Eigenlöhnergesellschaften“ einzuschalten, und allerdings, wenn ich, ohne mich in die Diskussion zu mischen, der Kammer eine Erläuterung geben muß, so scheint der ganze Begriff von Actiengesellschaft nicht zu passen auf die sogenannte Eigenlöhner-Gesellschaft. Man begreift unter einem Eigenlöhner einen Unternehmer, der auf seine Hand bloß den Bergbau treibt; es steht ihm zwar frei, als Theilnehmer meines Wissens höchstens acht Gesellen anzunehmen, aber der Eigenlöhner hat immer das Unternehmen zu vertreten, und diesfallsige Maßregeln für den Betrieb zu ergreifen. Eine Actiengesellschaft kann also ein Eigenlöhner-Unternehmen nicht sein. Ich möchte sagen, daß der Eigenlöhner nach bergmännischen Begriffen, wie schon der

Name andeutet, dem Begriff einer Gesellschaft 'gerade gegenübersteht. Ob übrigens mit der Bergverfassung Actienvereine, wie sie im Gesetz vorliegen, sich vereinbaren lassen, würde erst näher zu prüfen sein.

Abg. Sachse: Ich sollte meinen, daß das, was der Hr. Präsident gesagt hat, gerade die Ausnahme rechtfertigte; denn sobald diese Worte nicht hinzugesetzt werden, kann man annehmen, daß eine Eigenlöhner-Gesellschaft ein Actienverein sei. Sie ist ebenso in Gemäßheit der Berggesetze begründet, wie die Gewerkschaften. Es würde sonach eine Eigenlöhnergesellschaft der Bestätigung, wie andere Actiengesellschaften, bedürfen. Sie besteht übrigens nicht aus einer Person, sondern aus acht Gesellen, die ursprünglich Alle selbst bei ihrer Grube arbeiteten und sich selbst auslöhnern.

Abg. D. Schröder: Ich sollte glauben, daß der Antrag des Abg. Sachse deshalb passend sei, weil eben die Bestimmung, der er seinen Antrag hinzugefügt wissen will, ausdrückt, daß die Bestimmungen dieses vorliegenden Gesetzes nicht auf die Gewerkschaften bezogen werden können; der Hr. Abgeordnete aber meint, daß das Gesetz sich auch nicht auf die Eigenlöhner beziehen möge. Also läßt sich der Antrag rechtfertigen.

Staatsminister v. Könnert: Es konnte der Gesetzesentwurf keinen andern Zweck haben, als die Mängel der gesetzlichen Bestimmungen über die speziellen Rechte der Actiengesellschaften zu ergänzen. Nun haben allerdings die gewerkschaftlichen Verhältnisse viel Aehnliches mit den Actiengesellschaften, und damit nicht ein Mißverständnis entstehe, als wenn die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die rechtlichen Verhältnisse der Berggewerkschaften nach außen, wie unter und in sich aufgehoben und geändert werden sollten, ist ausdrücklich ein Zusatz nöthig gewesen, wie auch in den Motiven gesagt worden ist, daß die Rechte der Gewerkschaften nicht geändert werden sollen. Mir scheint es nach den gegebenen Erläuterungen nicht angemessen, die Eigenlöhnergruben mit zu erwähnen, da zwischen ihnen und Actienvereinen eine Aehnlichkeit wohl gar nicht besteht. Mit eben dem Rechte könnte man einen Zusatz des Inhalts beantragen, daß das Gesetz auf gewöhnliche Gesellschaften sich nicht beziehe.

Abg. Rour: Wenn der Antragsteller befürchtete, daß man es nach der Fassung des Entwurfes, die Eigenlöhner-Gesellschaften zu bestätigen, für nöthig halten würde, so schwindet diese Befürchtung gleich bei Ansicht der ersten Zeile der I. S., wörtlich lautend: „Vereine zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, auf Actien gegründet.“ Eine Unternehmung auf Actien ist offenbar da, wo ein Eigenlöhner mit einem andern Theilnehmer sich verbindet, nicht vorhanden.

Abg. Sachse: Ich muß dem widersprechen, als ob die Eigenlöhner-Gesellschaft nur aus einer Person bestehe; sie besteht aus 8 Personen; also muß man entweder an die Eigenlöhner denken und glauben, sie seien nicht gleich den Gewerkschaften nach dem Bergrecht gebildet, oder man muß den Zusatz aufnehmen.

Präsident: Nach den geschenehen Erläuterungen frage